

Anzeige einer Versammlung unter freiem Himmel

nach dem Niedersächsischen Versammlungsgesetz (NVersG) vom 07.10.2010 in der zurzeit gültigen Fassung

Auszüge aus dem NVersG:

§ 2 NVersG

Eine Versammlung im Sinne dieses Gesetzes ist eine ortsfeste oder sich fortbewegende Zusammenkunft von mindestens zwei Personen zur gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung.

§ 5 NVersG

Wer eine Versammlung unter freiem Himmel durchführen will, hat dies der zuständigen Behördeanzuzeigen

Bitte teilen Sie uns folgende Informationen mit, wenn Sie eine Versammlung nach dem NVersG durchführen wollen: (Ausfüllhinweise sind in Klammern gesetzt und nicht abschließend aufgezählt)

Tag, Datum:	
Beginn der Versammlung: (Uhrzeit)	
 voraussichtliches Ende der Versammlung: (Uhrzeit)	
Titel, Stichwort: (Motto, Bezeichnung)	
Treffpunkt / Standort: (Ort, Platz, Hausnummer)	
Route: (Wo soll langgegangen werden?)	
Versammlungsleiter/in: (Name, Vorname, Geb-Datum, Adresse, Mobiltelefonnummer)	
Ordner: (ab 15 TeilnehmerInnen ist je angefangene 30 TeilnehmerInnen ein/eine OrdnerIn zu bestimmen.– Name, Vorname, Geb.-Datum, Adresse)	
 voraussichtliche Teilnehmerzahl:	
Infostände: (Sollen Stände oder ähnliches aufgebaut werden? Wenn Ja – wo?)	
Ergänzende Aktivitäten: (Sind Zwischenstopps geplant, sollen „Aktionen“ stattfinden? Werden Transparente oder Fahnen mitgeführt?)	
Technische Hilfsmittel: (Mikrofonanlage, Lautsprecher)	

Hinweise:

- Die Versammlung wird grundsätzlich von der Polizei begleitet.
- Die Ordner sind mit einer weißen Armbinde kenntlich zu machen, die nur die Bezeichnung „Ordner“ in lateinischer Schrift tragen darf.
- Im Innenstadtbereich werden Versammlungen in der Regel am Standort Rosentorstraße, vor dem ehemaligen Standesamt, abgehalten. Andere Standorte sind aufgrund der frei zu haltenden Rettungswege ungeeignet.
- Grundsätzlich kann die zuständige Behörde Beschränkungen der Veranstaltung anordnen.

Im Einzelnen kann dies sein: (Beispiele!)

- Allgemeine Anordnungen, damit niemand gefährdet oder belästigt wird
- Lautstärkeregelungen
- Sicherung des Verkehrsraums
- Freihalten von Hauseingängen oder Ausfahrten
- Ständige Anwesenheit der/des Versammlungsleiters/Versammlungsleiterin und Kontaktpflicht zur Polizei
- Säuberung der in Anspruch genommenen Plätze
- Haftung bei Schäden
- usw.

Informations- und Transparenzpflichten nach der DSGVO:

Seit dem 25. Mai 2018 sind in allen EU-Mitgliedsstaaten die Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) anzuwenden. Die Stadt Goslar erhebt und verarbeitet anlassbezogen bestimmte personenbezogene Daten. Die Informationen unter folgendem Link geben einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sowie Ihre Rechte mit Blick auf den Datenschutz:

https://www.goslar.de/images/kontakt/datenschutz/informationspflicht_versammlungsrecht.pdf

Bitte richten Sie die Anzeige der Versammlung an:

Stadt Goslar
 Fachdienst Sicherheit und Ordnung
 Charley-Jacob-Straße 3
 38640 Goslar
 e-mail: versammlungsrecht@goslar.de

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Frau Sandy Hammerl
 Telefon: 05321 / 704 321
 e-mail: sandy.hammerl@goslar.de

Frau Andrea Digwa-Heitkamp
 Telefon: 05321 / 704 366
 e-mail: andrea.digwa-heitkamp@Goslar.de